Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 3

Rubrik: Anleitung für Fouriergehilfen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hinsichtlich der wesentlichen Änderungen der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO), die nach Ansicht der Studienkommission erfolgen sollen, ist zu sagen:

Es wurde die Frage der Organisation der Militärgerichte geprüft.

Die Studienkommission gelangt zum Schluss, dass das ausserordentliche Militärgericht abgeschafft werden soll, welches zur Beurteilung der höchsten Offiziere der Armee vorgesehen ist. Es besteht aus drei Justizobersten, vier Korpskommandanten oder Divisionären und wird für jeden einzelnen Fall von der Bundesversammlung gewählt. Dieses Gericht wird in weiten Kreisen als mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbart empfunden und die Studienkommission stimmt dieser Auffassung bei. Die Stellung dieses Gerichtes nähert sich demjenigen eines Ausnahmegerichtes. Es war 1889 geschaffen worden, weil es «die hohe Stellung der Offiziere rechtfertige, sie vor ein mit besondern Garantien umgebenes Gericht zu stellen». Die in der damaligen Botschaft gegebene Begründung muss heute als antiquiert betrachtet werden. Jeder Angehörige der Armee soll sich ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Grad vor einem ordentlichen Militärgericht verantworten müssen. Die Divisionsgerichte bieten für die einwandfreie Beurteilung eines Falles jede Gewähr, so dass es keines Gerichtes bedarf, das mit besonderen Garantien umgeben werden müsste. Ebenfalls sollen die Territorialgerichte abgeschafft werden. Diese treten nur im Falle der allgemeinen Mobilmachung in Tätigkeit, sofern der Bundesrat nichts anderes beschliesst. Die Organisation der Territorialgerichte hat den Nachteil, dass diese Gerichte mit der Praxis nicht vertraut sind. Diese Sorge hat Nationalrat Schalcher in einer «Kleinen Anfrage» an den Bundesrat zum Ausdruck gebracht. Der Grossrichter eines Territorialgerichtes ist überfordert, wenn er mit einem absolut ungeübten und nicht eingespielten Gericht urteilen muss. Die Kommission hat verschiedene Lösungen geprüft, insbesondere auch diejenige, die Territorialgerichte auch in Friedenszeiten durch Zuweisung der auf Territorialtruppen entfallenden Straffälle in Tätigkeit treten zu lassen. Davon muss indessen abgesehen werden, weil jährlich höchstens 50 Fälle (pro Gericht jährlich nur ca. 5 Fälle) zu beurteilen wären. Auch die Möglichkeit, Justizoffiziere und Richter der Territorialgerichte rotationsweise den Divisionsgerichten zuzuteilen, vermag nur als Übergangslösung zu befriedigen. Die beste Lösung ist darin zu erblicken, dass die Territorialgerichte aufgehoben und ihre Mitglieder in den Divisionsgerichten integriert werden. Dem zusätzlichen Anfall von Fällen im aktiven Dienst oder im Kriegsfall kann durch Schaffung zusätzlicher selbständiger Abteilungen begegnet werden. Als weiterer Vorteil für diese Lösung wäre anzuführen, dass grundsätzlich die gleiche Besetzung wie in Friedenszeiten beibehalten werden könnte und sämtliche Mitglieder der Gerichte bestens eingespielt und über die Rechtssprechung orientiert wären.

Fortsetzung folgt

Anleitung für Fouriergehilfen

Das Oberkriegskommissariat hat uns freundlicherweise verschiedene Unterlagen aus der neuen Anleitung für Fouriergehilfen, wie sie in den entsprechenden Kursen abgegeben werden, zur Verfügung gestellt. In den folgenden Ausgaben unseres Fachorgans werden wir einzelne Blätter publizieren, in der Annahme, damit vor allem unseren älteren Kameraden einen Dienst erweisen zu können. Sie finden in dieser Nummer nachstehende Übersichtsblätter:

Organe des Verwaltungsdienstes der Truppe

- Aufgaben und Verantwortung

Allgemeines über die Truppenbuchhaltung

- Unterschriftenregelung
- Allgemeines über das Erstellen der Belege

Sold

Soldberechtigung

Die Redaktion







